

Grüner Bayerischer Energiekongress (Teil 4)

Weiterbetrieb ausgeförderter (kleiner) PV-Anlagen – Rechtslage und Reformperspektiven –

Thorsten Müller
Würzburg, 9. Juni 2020

**STIFTUNG UMWELTENERGIERECHT
– ZUKUNFTSWERKSTATT
FÜR DAS RECHT DER ENERGIEWENDE**

Zukunftswerkstatt für das Recht der Energiewende



- Gemeinnütziges, spezialisiertes Forschungsinstitut
- Leitfrage: Wie muss sich der Rechtsrahmen verändern, damit die energie- und klimapolitischen Ziele erreicht werden?
- Interdisziplinäre Forschungspartner, enger Austausch mit der Praxis
- Beratung in Gesetzgebungsprozessen

1. Januar 2021 und was kommt dann?

Gliederung

- „Ü 20“-Anlagen im heutigen Recht
- Optionen für den Weiterbetrieb von „Ü 20“-PV-Anlagen im heutigen Recht
- Einordnung des Weiterbetriebs
- Rechtliche Weiterentwicklungsoptionen zum Weiterbetrieb für „Ü 20“ PV-Anlagen



„Ü 20“ PV-ANLAGEN IM HEUTIGEN RECHT

Warum sprechen wir von und über „Ü 20“-Anlagen?

- Die Förderung durch das EEG ist zeitlich befristet:

§ 25 Beginn, Dauer und Beendigung des Anspruchs

¹Marktprämien, Einspeisevergütungen oder Mieterstromzuschläge sind jeweils für die Dauer von 20 Jahren zu zahlen. ²Bei Anlagen, deren anzulegender Wert gesetzlich bestimmt wird, verlängert sich dieser Zeitraum bis zum 31. Dezember des zwanzigsten Jahres der Zahlung.

³Beginn der Frist nach Satz 1 ist, soweit sich aus den Bestimmungen dieses Gesetzes nichts anderes ergibt, der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage.

Warum sprechen wir erstmalig von und über „Ü 20“-Anlagen?

- Anlagen mit Inbetriebnahme vor Inkrafttreten des EEG 2000 gelten als im Jahr 2000 in Betrieb genommen:

§ 9 Gemeinsame Vorschriften

(1) ¹Die Mindestvergütungen nach §§ 4 bis 8 sind für neu in Betrieb genommenen Anlagen jeweils für die Dauer von 20 Jahren ohne Berücksichtigung des Inbetriebnahmejahres zu zahlen, soweit es sich nicht um Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Wasserkraft handelt.

²Für Anlagen, die vor Inkrafttreten des Gesetzes in Betrieb genommen worden sind, gilt als Inbetriebnahmejahr das Jahr 2000.

Worüber müssen wir bei „Ü 20“-Anlagen sprechen?

Zahlungsanspruch
für den
eingespeisten
Strom

Abnahmeanspruch
für den erzeugten
Strom

Eigenversorgung
aus „Ü 20“-Anlagen

Kein voraussetzungsloser Abnahmeanspruch für „Ü 20“-Anlagen

- Auch für ausgeförderte Anlagen gelten Rechte und Pflichten des EEG grundsätzlich fort, §§ 3 Nr. 1, 5 EEG
- Dies gilt auch für die Regelungen zur Abnahme, § 11 I EEG

§ 11 Abnahme, Übertragung und Verteilung

(1) ¹Netzbetreiber müssen vorbehaltlich des § 14 den gesamten Strom aus erneuerbaren Energien oder aus Grubengas, der in einer Veräußerungsform nach § 21b Absatz 1 veräußert wird, unverzüglich vorrangig physikalisch abnehmen, übertragen und verteilen. ²Macht der Anlagenbetreiber den Anspruch nach § 19 in Verbindung mit § 21 geltend, umfasst die Pflicht aus Satz 1 auch die kaufmännische Abnahme.

Voraussetzungen der Abnahme für „Ü 20“-Anlagen

- Die bisher regelmäßig genutzte Möglichkeit der **Einspeisung ohne weitere Voraussetzungen** (= physikalische + kauf-männische Abnahme i.S.v. § 11 I EEG) ist **nicht mehr möglich**
- Gesetzlicher Anspruch auf vorrangige **physikalische Abnahme** (= Ermöglichung des privilegierten Netzzugangs) besteht **nur bei Wahl einer Veräußerungsform des § 21b I EEG**
 - Es bleibt nach Anlauf des Zahlungsanspruchs nur die sonstige Direktvermarktung, §§ 21b I Nr. 4, 21a EEG
 - Vorgaben zum Wechsel in die sonstige DV sind zu beachten(!), § 21c EEG
- Exkurs: Vertragliche Anspruch auf Netzzugang jedenfalls fraglich

Rechtsfolgen einer unberechtigten Einspeisung

- „Wilde“ Einspeisung = OWi?
- Vertragliche Ansprüche des Netzbetreibers gegen Anlagenbetreiber?
 - Anschlusstrennung?
 - Schadensersatzansprüche?
 - Ausgleichsenergiepflicht des Anlagenbetreibers?
- Gesetzliche Ansprüche des Netzbetreibers?
 - Allgemeines Zivilrecht anwendbar?
 - Unterlassung, § 1004 I BGB
 - Schadensersatz, §§ 280, 823 BGB
 - Ausgleich, § 812 I 1, 2. Var. BGB?

Eigenversorgung aus „Ü 20“-Anlagen

- Eigenversorgung aus „Ü 20“-Anlagen ist rechtlich zulässig
- Die **EEG-Umlage entfällt** allerdings auch **nicht** bei kleinen Anlagen bis 10 kWp:

§ 61a Entfallen der EEG-Umlage

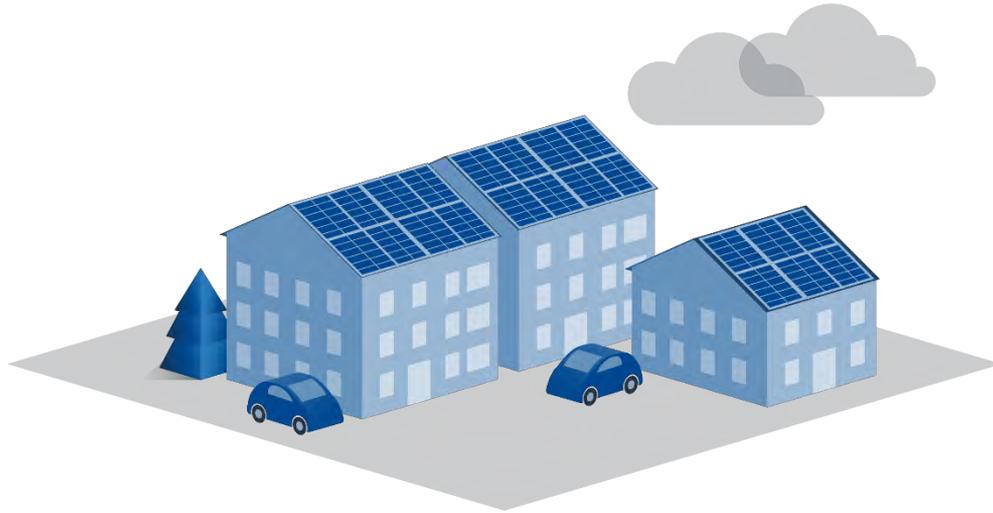
*Der Anspruch nach § 61 Absatz 1 entfällt bei Eigenversorgungen,
(...)*

4. wenn Strom aus Stromerzeugungsanlagen mit einer installierten Leistung von höchstens 10 Kilowatt erzeugt wird, (...); dies gilt ab der Inbetriebnahme der Stromerzeugungsanlage für die Dauer von 20 Kalenderjahren zuzüglich des Inbetriebnahmejahres; (...).

- § 61b EEG: Verringerung auf 40 % der EEG-Umlage

Weiterbetriebmöglichkeiten: 2 Bausteine, 3 Optionen





WEITERBETRIEB – EINE EINORDNUNG DER WIRKUNGEN UND WIRTSCHAFTLICHKEIT

Erkenntnisgrundlage

- Kurzstudie im Auftrag des Umweltbundesamts
- Zusammenarbeit mit dem Zentrum für Sonnenenergie- und Wasserstoff-Forschung Baden-Württemberg (ZSW)
- Aufgabenstellung:
 - Wie ist die wirtschaftliche und rechtliche Situation ausgeförderter PV-Anlagen bis 100 kW?
 - Ist eine Anschlussregelung nach Förderende erforderlich und wie könnte diese aussehen?



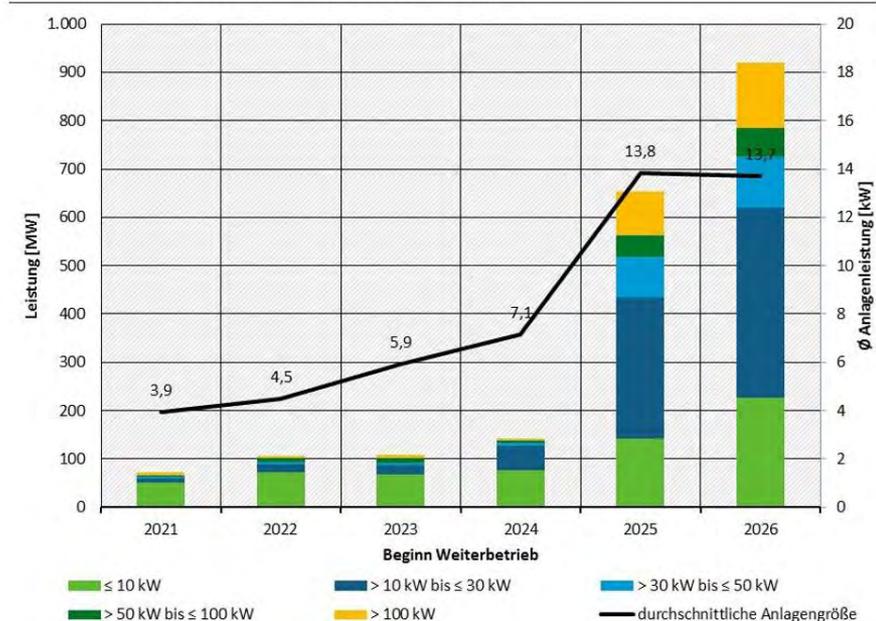
Quelle:

<https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/analyse-der-stromeinspeisung-ausgefoerderter>

Welche Anlagen fallen bis 2026 aus der Förderung?

- Zu Beginn fallen nur kleine PV-Anlagen aus der Förderung:
 - Bis 2024: 62 % der ausgeförderten Anlagen kleiner als 10 kW
 - Ab 2024: vermehrt Anlagen zwischen 10 kW und 30 kW
 - Ab 2025: verstärkt Anlagen über 30 kW

Abbildung 2: Leistung ausgeförderter PV-Anlagen nach Leistungsklassen und Beginn des Weiterbetriebs sowie durchschnittliche Anlagengröße

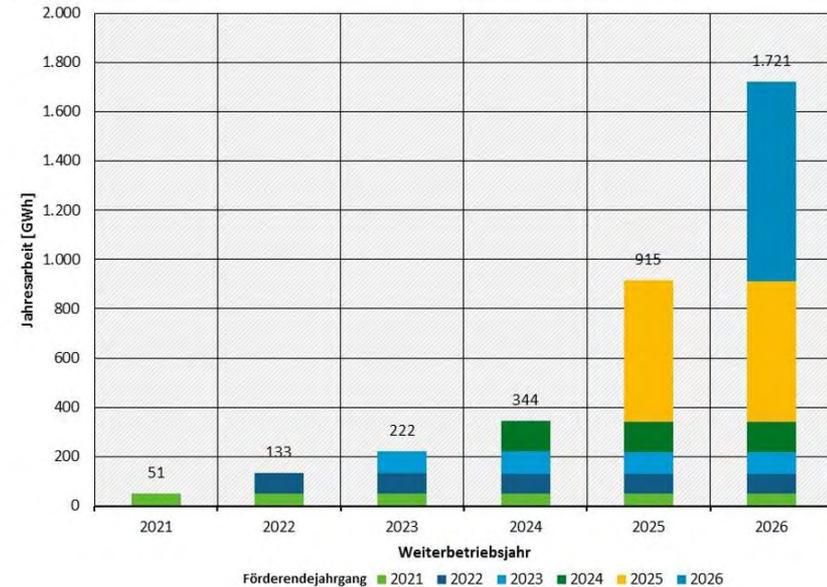


Quelle: <https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/analyse-der-stromeinspeisung-ausgeforderter>

Welche Strommengen sind bis 2026 zu erwarten?

- Prognostizierte Stromerzeugung ausgeförderter PV-Anlagen:
 - 0,05 TWh/a (2021) bis 1,7 TWh/a (2026)
 - Vergleich PV-Erzeugung gesamt 2018: 45 TWh

Abbildung 3: Stromerzeugung der Weiterbetriebsanlagen im jeweiligen Betriebsjahr

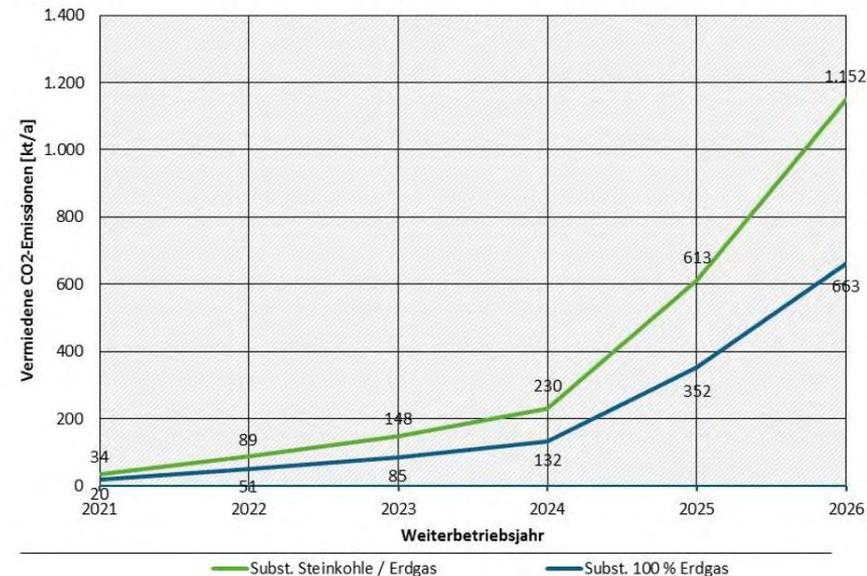


Quelle: <https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/analyse-der-stromeinspeisung-ausgeforderter>

Welche Klimawirkung haben die Weiterbetriebsanlagen?

- Die Klimaschutzwirkung nimmt zu:
 - Hängt von verdrängten Kraftwerken ab
 - Wächst entsprechend zum steigenden Anteil auf kumuliert 1,3 bis 2,3 Mio. t CO₂-Äq. bis 2026.

Abbildung 7: Bandbreite der vermiedenen CO₂-Emissionen im Zeitraum 2021 bis 2026 pro Jahr

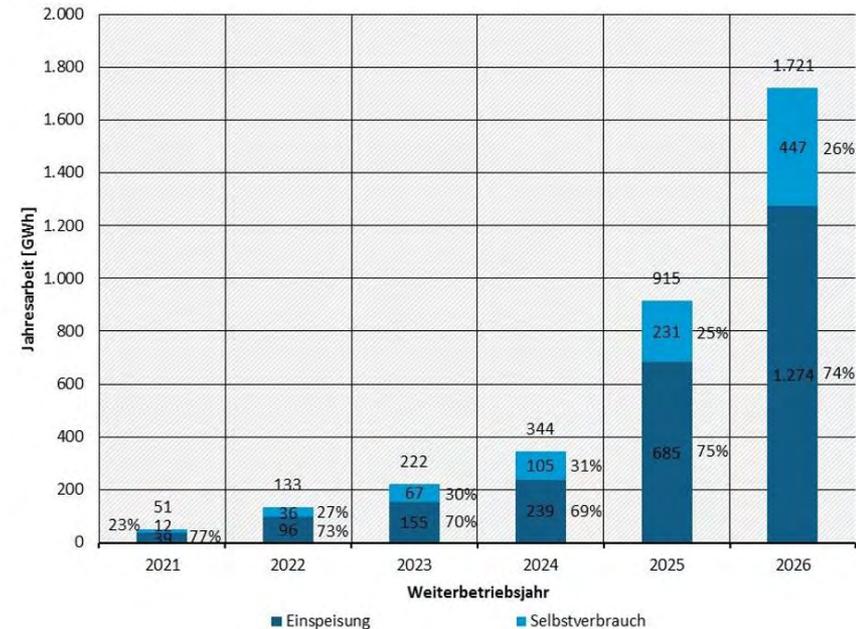


Quelle: <https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/analyse-der-stromeinspeisung-ausgefoerderter>

Wie ist das Verhältnis von Eigenversorgung und Einspeisung?

- Eigenversorgung betrifft den untergeordneten Anteil:
 - 75 % wird in das Netz eingespeist
 - Bereits Maßnahmen zur Steigerung des Eigenversorgungsanteils berücksichtigt (Speicher, ePkw)

Abbildung 6: Verteilung der Stromerzeugung der Weiterbetriebsanlagen auf Einspeisung und Selbstverbrauch



Quelle: <https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/analyse-der-stromeinspeisung-ausgefoerderter>

Wirtschaftliche Situation ausgeförderter Anlagen

- Erlöse des Anlagenbetreibers in der sonstigen Direktvermarktung:
 - Marktwert des Stroms 2020 bis 2022: ca. 4,0 bis 4,5 ct/kWh.
- Kosten des Anlagenbetreibers in der sonstigen DV:
 - Vermarktungsentgelt
 - Kosten zur Herstellung der Fernsteuerbarkeit
 - Kosten für die Viertelstundenmessung
 - Kosten schwanken zwischen unterschiedlichen Anlagengrößen und angenommenen Eigenversorgungsanteilen
- Fazit: Sonstige DV für kleine Anlagen, die in den ersten Jahren aus der Förderung laufen, nicht kostendeckend.



RECHTLICHE WEITERENTWICKLUNGSOPTIONEN ZUM WEITERBETRIEB VON „Ü 20“ PV-ANLAGEN

Finanzen und Netz bei der Neuregelung bedenken!

Physikalischen und kaufmännischen Abnahmeanspruch für den erzeugten Strom?

Regelungen für die Eigenversorgung von Strom aus „Ü 20“-Anlagen?

Zahlungsansprüche für den eingespeisten Strom?

Verschiedene Optionen stehen zur Verfügung

CLIMATE CHANGE – Weiterbetrieb ausgeförderter Photovoltaikanlagen – Kurzgutachten

	Einzelvermarktung (Marktwert des Marktwerths)	Verkäufliche Marktwerth	Einzelvermarktung (Marktwert) zuzug. zu Vermarktungskosten über ÖNB	Einzelvermarktung (Marktwert) zuzug. zu Vermarktungskosten über ÖNB	Gesamter ÖNB-Konto über ÖNB-Konto
Einspeiseanreiz Anlagenbetreiber¹⁹	++ Auch ohne Selbstverbrauch werden die Weiterbetriebskosten der Anlagen sicher abgedeckt	+	0	-	-
Belastung der Letztverbraucher	- zusätzlich zu den Vermarktungskosten des ÖNB muss die Differenz zwischen Marktwert und Vergütung über das EEG-Konto finanziert werden	-	0	+	++
Wirtschaftlicher Spielraum für Vermarktungsangebote	-- kein Spielraum für Angebote von Vermarktern, da ein Erlös oberhalb des Marktwertes (im Durchschnitt) nicht möglich ist und zudem Kosten für die Vermarktung anfallen	--	-	0 / +	++
Vereinbarkeit mit EE-RL und Strombinnenmarkt-VO	+	+	+	+	+

¹⁹ Grundsätzlich besteht beim Weiterbetrieb ein hoher Anreiz zum Selbstverbrauch. Die dargestellte Bewertung stellt somit nur eine Abstufung des im Verhältnis deutlich geringeren Anreizes dar, im Rahmen einer Weiterbetriebsregelung den Strom einzuspeisen oder abzuregeln.



Quelle:

<https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/analyse-der-stromeinspeisung-ausgeforderter>

Ergebnis der ZSW/Stiftung Umweltenergierecht-Studie

- Anspruch auf physikalische + kaufmännische Abnahme
- Durchleitung des Marktwertes
- Erstreckung der EEG-Umlage-Befreiung auf Anlagen bis 30 kWp

→ Vgl. hierzu auch:

Quelle: https://stiftung-umweltenergierecht.de/wp-content/uploads/2018/12/Stiftung_Umweltenergierecht_WueBerichte_36_EU-Regelungen_Eigenversorgung.pdf



Quelle: <https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/analyse-der-stromeinspeisung-ausgefoerderter>

SFV/DGS/GGSC-Studie – ähnlich, aber weitergehend

- Anspruch auf physikalische + kaufmännische Abnahme
- EEG-Umlage-Befreiung auf „Ü 20“-Anlagen
- Durchleitung des Marktwertes
- Zusätzlich Umweltbonus von mind. 2,5 ct/kWh (in Kombination mit Eigenversorgung) und mind. 4,5 ct/kWh bei Volleinspeisung

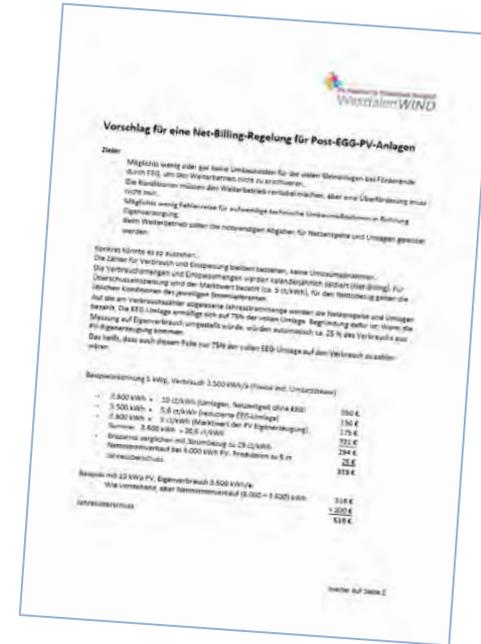


Quelle:

https://www.sfv.de/pdf/KTBL_Gutachten_SFV_DGS_GGSC2.pdf

Net Billing von Johannes Lackmann als maximale Vereinfachung

- Ziel: jeglichen Umbauaufwand vermeiden, u. a. bleiben Zähler erhalten
- Verbrauchs- und Einspeisemengen werden kalenderjährlich saldiert
- Marktwertdurchleitung für Überschussstrom
- Keine Eigenversorgung, aber Reduzierung der EEG-Umlage für den gesamten Bezug um 25 % (\cong Eigenversorgungsanteil)



3 in 1 – das BNetzA-Modell für Prosumer



Bundesnetzagentur

Marktintegration ausgeförderter und neuer Prosumer-Anlagen

Sandra Hannappel, Jan Sötebier, Peter Stratmann
Referat für Erneuerbare Energien in der Bundesnetzagentur



www.bundesnetzagentur.de

Prosumer-Modell für neue/ausgeförderte Anlagen



11

Voraussetzung des Prosumer-Modells: Für neue und ausgeförderter Anlagen kein Standard-Lastprofil bei bilanziellem Eigenverbrauch.

Markt-Option: **Viertelstunden-Vermarktung** mit Überschuss-Einspeisung

- Abrechnung von ¼h -Messungen von Einspeisung und Bezug
- Privilegierter Eigenverbrauch + volle Marktintegration

1

Netzbetreiber-Option: **Kaufmännische Abnahme der Volleinspeisung**

- Bei neuen Anlagen: Einspeisevergütung
- Bei ausgeförderter Anlagen: „Förderfreie Auffangeinspeisung“ mit Wertersatz (anteiliger Marktwert)

2

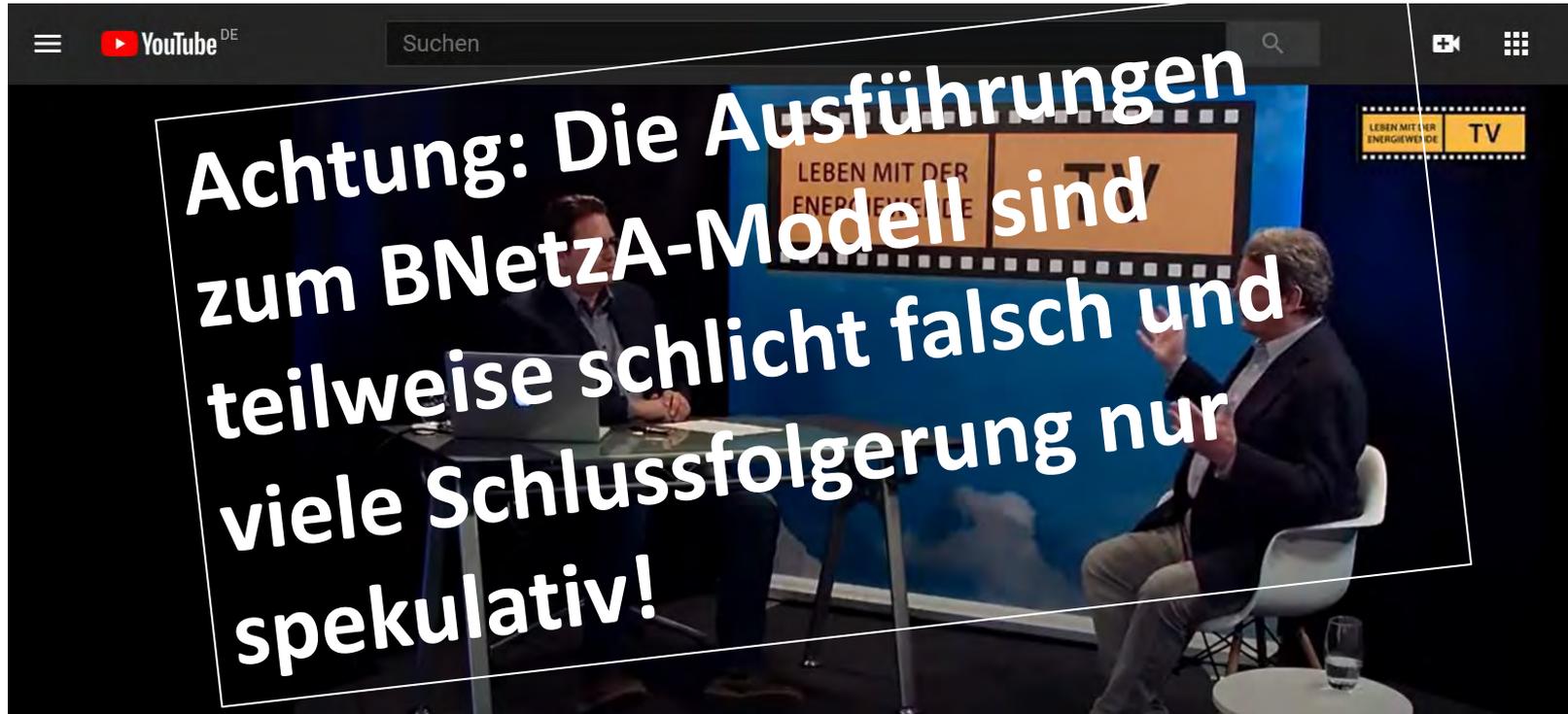
Lieferanten-Option: **Volleinspeisung mit Abwicklung aus einer Hand**

- Abrechnungsvariante der Netzbetreiber-Option
- Symmetrische Bepreisung von Überschusseinspeisung und Netzbezug
- Physikalischer Eigenverbrauch

3

Quelle: https://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Energie/Unternehmen_Institutionen/ErneuerbareEnergien/ProsumerModell.pdf?__blob=publicationFile&v=1

„Das Ende der Bürgerenergiewende“



Einordnung des BNetzA-Modells

- Umfassender Vorschlag für Neuanlagen und ausgeförderte Anlagen sowie (auf freiwilliger Basis) für Bestandanlagen
- Der Vorschlag will die Grundlogik von kleinen PV-Anlagen im Hinblick auf ihre Einbindung in das Gesamtsystem verändern, es geht nicht nur um den Weiterbetrieb von Anlagen
- Wichtiges Anliegen ist die umfassende Einbeziehung aller erzeugten Strommengen in die Bilanzierung
- Wichtiges Anliegen ist auch die Ermöglichung des Ausbaus ohne auf die Eigenversorgungsvorteile angewiesen zu sein

Überblick zum BNetzA-Modell – 3 in 1

1. Eigenversorgung + Direktvermarktung
2. Volleinspeisung ohne Eigenversorgung
3. Net Metering mit Verrechnung der Vorteile

Prosumer-Modell für neue/ausgeförderte Anlagen



Voraussetzung des Prosumer-Modells: Für neue und ausgeförderte Anlagen kein Standard-Lastprofil bei bilanziellem Eigenverbrauch.

Markt-Option: **Viertelstunden-Vermarktung** mit Überschuss-Einspeisung

- Abrechnung von ¼h -Messungen von Einspeisung und Bezug
- Privilegierter Eigenverbrauch + volle Marktintegration

1

Netzbetreiber-Option: **Kaufmännische Abnahme der Volleinspeisung**

- Bei neuen Anlagen: Einspeisevergütung
- Bei ausgeförderten Anlagen: „Förderfreie Auffangeinspeisung“ mit Wertersatz (anteiliger Marktwert)

2

Lieferanten-Option: **Volleinspeisung mit Abwicklung aus einer Hand**

- Abrechnungsvariante der Netzbetreiber-Option
- Symmetrische Bepreisung von Überschusseinspeisung und Netzbezug
- Physikalischer Eigenverbrauch

3

Vergleich BNetzA-Modell für „Ü 20“ mit dem ZSW-Vorschlag

Prosumer-Modell für neue/ausgeförderte Anlagen



Voraussetzung des Prosumer-Modells: Für neue und ausgeförderte Anlagen kein Standard-Lastprofil bei bilanziellem Eigenverbrauch.

1. Ist nach Einschätzung des ZSW für kleine Anlagen wirtschaftlich uninteressant
2. Ähnlich wie ZSW-Vorschlag, aber ohne Eigenversorgung und gekürzter Marktwertdurchleitung
3. Gänzlich neue Variante, für Anlagenbetreiber vermutlich weniger attraktiv

Markt-Option: **Viertelstunden-Vermarktung** mit Überschuss-Einspeisung

- Abrechnung von ¼h -Messungen von Einspeisung und Bezug
- Privilegierter Eigenverbrauch + volle Marktintegration

1

Netzbetreiber-Option: **Kaufmännische Abnahme der Volleinspeisung**

- Bei neuen Anlagen: Einspeisevergütung
- Bei ausgeförderten Anlagen: „Förderfreie Auffangeinspeisung“ mit Wertersatz (anteiliger Marktwert)

2

Lieferanten-Option: **Volleinspeisung mit Abwicklung aus einer Hand**

- Abrechnungsvariante der Netzbetreiber-Option
- Symmetrische Bepreisung von Überschusseinspeisung und Netzbezug
- Physikalischer Eigenverbrauch

3

Modell 2 der BNetzA für „Ü 20“-Anlagen

Netzbetreiber-Option bei ausgeförderten Anlagen

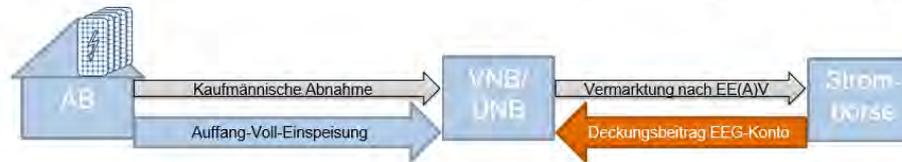


14

„Förderfreie Auffangvermarktung“ für ausgeförderte Anlagen

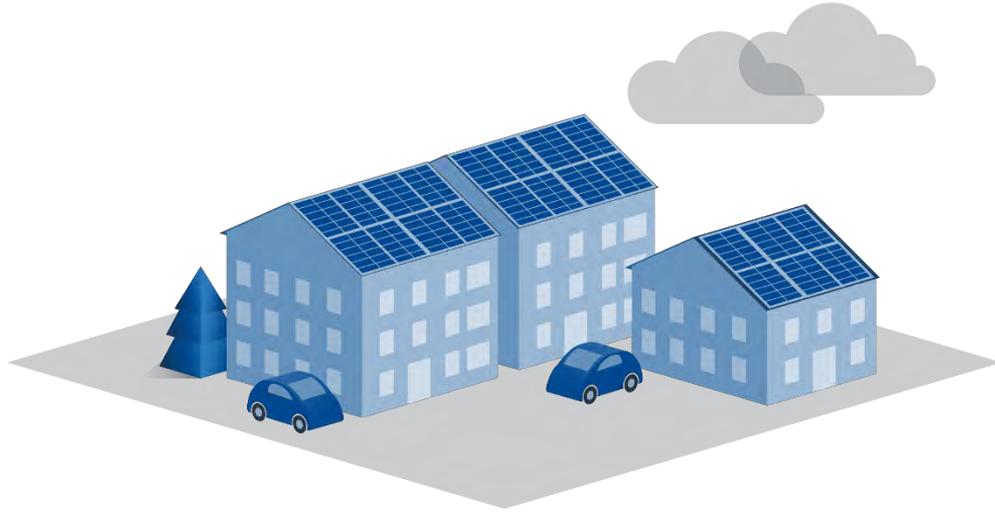
2

- Automatische Zuordnung ausgeförderter EE-Anlagen zur Netzbetreiber-Option, solange der Betreiber nicht in die Markt-Option oder die Lieferanten-Option wechselt.
- Rechte & Pflichten wie bei der heutigen Einspeisevergütung
- Kaufmännische Abnahme der Volleinspeisung durch VNB in seinen EEG-Bilanzkreis, Wälzung und ÜNB-Börsenvermarktung
- Die Börsenerlöse kommen dem EEG-Konto zugute.
- An die Stelle der Förderung tritt ein anteiliger Wertersatz: 80% des Monatsmarktwertes, aktuell rund 3 ct/kWh (4kW-Anlage → 100 €/a)



Fragen und erste Einordnung zum BNetzA-Modell

- Die Ausgangshypothese zum BNetzA-Modell – durch Eigenversorgung entstünde Doppelversorgung und mehr CO₂ – erscheint jedenfalls fragwürdig
- Positiv am Modell 3 ist, dass es keine faktische Größenbegrenzung enthält
- Es sind aber noch zum Teil tiefgreifende Fragen zu klären:
 - Ist das Modell europarechtlich zulässig?
 - Gibt es eine Notwendigkeit und Rechtfertigung, „hinter den Zähler zu gucken“?
 - Sind die Verteilungswirkungen richtig erfasst und gewollt?
 - Wie sieht ein fairer Beitrag der Prosumer zur Finanzierung des Systems aus?
 - Schafft die Trennung der Verantwortung für verschiedene Bereiche innerhalb eines Gebäudes mehr Probleme als sie löst?
 - Werden die Ausbauziele mit diesem Modell erreicht?



FAZIT

„Ü 20“-Anlagen erzeugen gesetzgeberischen Handlungsbedarf

- Der heutige Rechtsrahmen passt nicht für „Ü 20“-Anlagen
- Es besteht daher Handlungsbedarf für den Gesetzgeber, wenn er verhindern will, dass zum Jahreswechsel PV-Strommengen abgeregelt bzw. Anlagen abgebaut werden
- Handlungsbedarf besteht zur Eigenversorgung europarechtlich ohnehin bis zum 30.06.2021
- Eine Folgeregelung wie von ZSW/Stiftung Umweltenergierecht untersucht, wäre relativ einfach im EEG umsetzbar
- Empfehlung: Kein vorschneller Umbau des Systems aus einem (falsch verstandenen?) Blick auf eine Detailfrage und ohne umfassende Prüfung der Europarechtskonformität

Unterstützen Sie unsere Forschung

Hannah Lallathin



Hannah Lallathin, M.A. (Kultur und Wirtschaft)

Referentin Fundraising

Tel.: [+49-931-79 40 77-24](tel:+49-931-794077-24)

E-Mail: lallathin@stiftung-umweltenergierecht.de

Bleiben Sie auf dem Laufenden



Newsletter

Info | Stiftung Umweltenergierecht informiert periodisch über die aktuellen Entwicklungen



Webseite

www.umweltenergierecht.de als

Informationsportal



Social Media

aktuelle Informationen auf Facebook und Twitter



Stiftung Umweltenergierecht

Thorsten Müller

Vorsitzender des Stiftungsvorstandes

Ludwigstraße 22

97070 Würzburg

mueller@stiftung-umweltenergierecht.de

Tel: +49-931-79 40 77-00

Fax: +49-931-79 40 77-29

Twitter: @tmueller_wue

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Unterstützen Sie unsere Arbeit durch Zustiftungen und Spenden für laufende Forschungsaufgaben.

Spenden: BIC BYLADEM1SWU (Sparkasse Mainfranken Würzburg)
IBAN DE16790500000046743183

Zustiftungen: BIC BYLADEM1SWU (Sparkasse Mainfranken Würzburg)
IBAN DE83790500000046745469